

# Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

24. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 31. März 1970

Nummer 31

| Glied.-<br>Nr. | Datum       | Inhalt                                                                                                                                                                        | Seite |
|----------------|-------------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------|
| 205            | 18. 3. 1970 | Bekanntmachung des Abkommens zwischen Ländern der Bundesrepublik Deutschland über die erweiterte Zuständigkeit der Polizei der Bundesländer bei der Strafverfolgung . . . . . | 243   |

205

**Bekanntmachung  
des Abkommens zwischen Ländern der Bundes-  
republik Deutschland über die erweiterte Zuständig-  
keit der Polizei der Bundesländer bei der Strafver-  
folgung**

**Vom 18. März 1970**

Die Länder der Bundesrepublik Deutschland — mit Ausnahme des Landes Berlin — haben am 6. November 1969 in Berlin das Abkommen über die erweiterte Zuständigkeit der Polizei der Bundesländer bei der Strafverfolgung geschlossen. Das Abkommen wird hiermit bekanntgemacht.

Düsseldorf, den 18. März 1970

Der Ministerpräsident  
des Landes Nordrhein-Westfalen  
Heinz Kühn

**Abkommen  
über die erweiterte Zuständigkeit der Polizei der  
Bundesländer bei der Strafverfolgung**

Zwischen

dem Land Baden-Württemberg,  
vertreten durch den Innenminister,  
dem Land Bayern,  
vertreten durch den Staatsminister des Innern,  
der Freien Hansestadt Bremen,  
vertreten durch den Senator für Inneres,  
der Freien und Hansestadt Hamburg,  
vertreten durch den Senat,  
dem Land Hessen,  
vertreten durch den Minister des Innern,  
dem Land Niedersachsen,  
vertreten durch den Niedersächsischen Ministerpräsidenten,  
dieser vertreten durch den Niedersächsischen Minister des Innern,  
dem Land Nordrhein-Westfalen,  
vertreten durch den Innenminister,  
dem Land Rheinland-Pfalz,  
vertreten durch den Minister des Innern,  
dem Land Schleswig-Holstein,  
vertreten durch den Innenminister,  
dem Saarland,  
vertreten durch den Minister des Innern,  
wird im Interesse einer verbesserten Verbrechensbekämpfung vorbehaltlich der Zustimmung der gesetzgebenden Körperschaften der Länder, soweit dies durch die Verfassung vorgeschrieben ist, folgendes Abkommen über die erweiterte Zuständigkeit der Polizei der Bundesländer bei der Strafverfolgung geschlossen:

Artikel 1

(1) Bei der Verfolgung mit Strafe bedrohter Handlungen sind die Polizeivollzugsbeamten jedes vertragschließenden Landes berechtigt, Amtshandlungen auch in den anderen Bundesländern vorzunehmen, wenn einheitliche Ermittlungen insbesondere wegen der räumlichen Ausdehnung der Tat oder der in der Person des Täters oder in der Tatausführung liegenden Umstände notwendig erscheinen.

(2) Amtshandlungen sollen außer bei Gefahr im Verzuge nur im Benehmen mit der zuständigen Polizeidienststelle vorgenommen werden; ist das nicht möglich, so ist die zuständige Polizeidienststelle unverzüglich zu benachrichtigen.

Artikel 2

Die Polizeivollzugsbeamten, die in einem anderen Land Amtshandlungen vornehmen, haben die gleichen Befugnisse wie die Polizeivollzugsbeamten dieses Landes.

Artikel 3

(1) Die Kosten für Amtshandlungen in einem anderen Land trägt jedes Land selbst.

(2) Die Rechte und Pflichten in beamtenrechtlicher und wirtschaftlicher Hinsicht bestimmen sich für die Polizei-

vollzugsbeamten, die in einem anderen Land tätig werden, nach den Gesetzen ihres eigenen Landes.

Artikel 4

(1) Das Abkommen gilt für die Dauer von 5 Jahren und verlängert sich auf unbestimmte Zeit, wenn es nicht mit einer Frist von einem Jahr zum Ende eines Jahres gekündigt wird. Die Kündigung ist allen anderen Beteiligten gegenüber schriftlich zu erklären. Die Kündigung durch ein Land läßt die Gültigkeit des Abkommens zwischen den anderen Ländern unberührt.

(2) Das Abkommen tritt am 1. April 1970 in Kraft.

Berlin, den 6. November 1969

Für das Land Baden-Württemberg  
Der Innenminister

Krause

Für das Land Bayern  
Der Staatsminister des Innern

Dr. Merk

Für die Freie Hansestadt Bremen  
Der Senator für Inneres

Löbert

Die Freie und Hansestadt Hamburg  
Für den Senat

Heinz Ruhna

Für das Land Hessen  
Der Minister des Innern

Dr. Strelitz

Für das Land Niedersachsen  
Für den Niedersächsischen Ministerpräsidenten  
Der Niedersächsische Minister des Innern  
in Vertretung

Dr. Langensiepen

Für das Land Nordrhein-Westfalen  
Der Innenminister

Willi Weyer

Für das Land Rheinland-Pfalz  
Der Minister des Innern

Wolters

Für das Land Schleswig-Holstein  
Der Innenminister

Dr. Schlegelberger

Für das Saarland  
Der Minister des Innern

Schnur

— GV. NW. 1970 S. 243.

**Einzelpreis dieser Nummer 0,70 DM**

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des Betrages zuzügl. Versandkosten (Einzelheft 0,30 DM) auf das Postscheckkonto Köln 85 16 oder auf das Girokonto 35 415 bei der Westdeutschen Landesbank, Girozentrale Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer bei dem August Bagel Verlag, 4 Düsseldorf, Grafenberger Allee 100, vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen.

Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen.

Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Druck: A. Bagel, Düsseldorf; Vertrieb: August Bagel Verlag, Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Gesetz- und Verordnungsblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt ist, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 8,40 DM, Ausgabe B 9,50 DM.  
Die genannten Preise enthalten 5,5 % Mehrwertsteuer.